

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 16.12.2013; Drucksache 4-1778/13-KT zu Personalrechtsstreitigkeiten des Landkreises Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Insbesondere in den letzten Monaten war in der Presse zu lesen, dass der Landkreis mit einigen Beschäftigten Arbeitsgerichtsprozesse führt. Hier gab es häufig den Vorwurf, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen aus persönlichen Befindlichkeiten entstanden sind, die dann abschließend vor Gericht landen. Gerade sich anbahnende arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen sollten möglichst außergerichtlich gelöst werden und damit gerichtliche Konflikte mit oft ungewissem Prozessausgang und damit offenem Kostenrisiko zu vermeiden. Die vorhandenen Kündigungsschutzklagen, Lohn- und Gehaltsklagen sowie sonstige arbeitsrechtliche Angelegenheiten stellen der bisherigen Verwaltungsspitze kein gutes Zeugnis aus.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Hinsichtlich wie vieler Bediensteter des Landkreises hat es seit 01.01.2010 gerichtliche Entscheidungen in arbeits- bzw. tarifrechtlichen Angelegenheiten gegeben?
2. Worum ging es dabei jeweils (etwa Kündigungsstreit, Arbeitsbedingungen, Eingruppierung)?
3. War der Landkreis in sämtlichen Fällen die verklagte Partei (Antragsgegnerin)?
4. In wie vielen und welchen dieser Verfahren sind die Entscheidungen zugunsten des Landkreises ausgefallen, wie häufig ist der Landkreis unterlegen?
5. Welche Urteile bzw. vergleichbaren Entscheidungen haben die Gerichte seit 01.10.2010 im Zuge von Verfahren zu Beschäftigten gegen Anträge des Landkreises getroffen?
6. Wann gab es welche Entscheidungen welchen Inhalts?
7. Wozu wurde der Landkreis in den Urteilen jeweils verpflichtet und ist er dem nachgekommen?
8. Inwieweit sind die Entscheidungen rechtskräftig, welche sind angefochten worden und von wem?
9. Hat der Landkreis sich in diesen Verfahren bei Gericht selbst, also durch eigene Bedienstete, vertreten?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE 86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet <http://www.teltow-flaeming.de>

10. Wie häufig und bei welchen Fällen sind externe Rechtsanwälte für den Landkreis bei Gericht aufgetreten?
11. Gab es gerichtliche Auseinandersetzungen mit Beschäftigten, die mit einem Vergleich endeten?
12. Wann und worum ging es jeweils dabei und wozu hat der Landkreis sich im Zuge der Vereinbarungen ggf. verpflichtet?
13. Wie viele gerichtliche Verfahren laufen derzeit noch, in denen es um Auseinandersetzungen von Mitarbeitern mit dem Landkreis geht? Um wie viele Beschäftigte und worum geht es dabei jeweils und wie ist der Sachstand?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Hinsichtlich wie vieler Bediensteter des Landkreises hat es seit 01.01.2010 gerichtliche Entscheidungen in arbeits- bzw. tarifrechtlichen Angelegenheiten gegeben?

Gerichtliche Entscheidungen in arbeits- bzw. tarifrechtlichen Angelegenheiten hat es in insgesamt 41 Verfahren bis zum 17. Januar 2014 gegeben.

Zu 2.

Worum ging es dabei jeweils (etwa Kündigungsstreit, Arbeitsbedingungen, Eingruppierung)?

Es ging bei diesen Klagen vornehmlich um Kündigungen, Eingruppierung, Einstellungen und Mobbing wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Zu 3.

War der Landkreis in sämtlichen Fällen die verklagte Partei (Antragsgegnerin)?

Der Landkreis war, bis auf 1 Verfahren, die verklagte Partei.

Zu 4.

In wie vielen und welchen dieser Verfahren sind die Entscheidungen zugunsten des Landkreises ausgefallen, wie häufig ist der Landkreis unterlegen?

In 18 Verfahren hat der Landkreis gewonnen und 5 Verfahren verloren.

Zu 5.

Welche Urteile bzw. vergleichbaren Entscheidungen haben die Gerichte seit 01.10.2010 im Zuge von Verfahren zu Beschäftigten gegen Anträge des Landkreises getroffen?

Insgesamt in 15 Verfahren wurde gegen Anträge des Landkreises entschieden.

Zu 6.

Wann gab es welche Entscheidungen welchen Inhalts?

In 2010 gab es insgesamt 11 Entscheidungen, wovon 7 Verfahren zur richtigen Eingruppierung gewonnen, 3 Verfahren zur Frage Stellenbesetzung und Umsetzung von Beschäftigten verloren und 1 Verfahren zur Frage einer Diskriminierung bei Stellenbesetzung mit einem Vergleich endete.

In 2011 wurden 7 Verfahren betreffend Mobbing, Stellenbesetzung und Eingruppierung gewonnen, 7 Verfahren sind noch wegen einer Frage der richtigen Eingruppierung beim LAG Berlin-Brandenburg offen.

5 Verfahren betreffen die Kündigung wegen Arbeitszeitbetruges, die Schulung von Personalratsmitgliedern und die Frage der Herausgabe eines Dienstwagens gegen Entschädigung.

In 2012 wurde kein Verfahren gewonnen, 1 Verfahren verloren, welches das Modellprojekt Bürgerarbeit betraf und 2 Verfahren endeten mit einem Vergleich, welche eine Kündigung wegen Verhaltensauffälligkeit und die Frage einer Urlaubsabgeltung von Ruhestandsbeamten betraf. 1 weiteres Verfahren betreffend Mobbingvorwürfen ist derzeit ruhend gestellt.

In 2013 wurden 2 Verfahren gewonnen und 2 verloren, welche die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, Lohnnachforderung und Stellenbesetzung betrafen.

1 Verfahren endete mit einem Vergleich und betraf die Kündigung in der Probezeit.

1 Verfahren wegen Mobbing wurde in der Berufung beim LAG Berlin-Brandenburg gewonnen.

1 laufendes Kündigungsverfahren ist noch beim LAG Berlin-Brandenburg anhängig.

Zu 7.

Wozu wurde der Landkreis in den Urteilen jeweils verpflichtet und ist er dem nachgekommen?

Der Landkreis wurde meistens zu Geldzahlungen und zur Unterlassung von beabsichtigten Stellenbesetzungen bzw. Umsetzungen von Mitarbeitern in die ARGE sowie zu erforderlichen Schulungsmaßnahmen von Personalratsmitgliedern verpflichtet.

Zu 8.

Inwieweit sind die Entscheidungen rechtskräftig, welche sind angefochten worden und von wem?

In Kündigungsverfahren und Mobbingfällen wurden die Entscheidungen durch die betroffenen Beschäftigten mit der 2. Instanz beim LAG Berlin-Brandenburg angefochten, welche aber dann rechtskräftig zu Gunsten des Landkreises endgültig bestandskräftig abgewiesen wurden. Die Entscheidung zum Modellprojekt Bürgerarbeit vom VG Potsdam wurde vom Landkreis beim OVG Berlin-Brandenburg angefochten und ist deshalb noch offen. Ebenso haben die Beschäftigten, welche mit ihrer Eingruppierungsfeststellungsklage beim Arbeitsgericht Potsdam scheiterten, Berufung beim LAG Berlin-Brandenburg eingelegt, welche noch nicht entschieden sind.

Zu 9.

Hat der Landkreis sich in diesen Verfahren bei Gericht selbst, also durch eigene Bedienstete, vertreten?

In diesen 41 Verfahren hat sich der Landkreis, bis auf die Berufungsverfahren beim OVG und dem LAG, in 10 Fällen beim Arbeitsgericht Potsdam selbst durch eigene Bedienstete vertreten.

Zu 10.

Wie häufig und bei welchen Fällen sind externe Rechtsanwälte für den Landkreis bei Gericht aufgetreten?

vgl. Antwort Frage 9.

Ergänzend betraf das die Fälle von Kündigungen wegen Arbeitszeitbetrug, aus verhaltensbedingten Gründen, die Berufungsverfahren wegen den 7 Eingruppierungsfällen in der 1. und 2. arbeitsrechtlichen Instanz, das Berufungsverfahren beim OVG wegen dem Modellprojekt Bürgerarbeit und 3 arbeitsrechtliche Verfahren, wo der verantwortliche juristische Sachbearbeiter Urlaub hatte, 2 Berufungsverfahren wegen Mobbing und verhaltensbedingter Kündigung beim LAG

Berlin-Brandenburg, wo der juristische Sachbearbeiter beim letzteren Verfahren selbst befangen war und als Zeuge in der 1. und 2. Instanz vernommen wurde.

Zu 11.

Gab es gerichtliche Auseinandersetzungen mit Beschäftigten, die mit einem Vergleich endeten?

Ja.

Zu 12.

Wann und worum ging es jeweils dabei und wozu hat der Landkreis sich im Zuge der Vereinbarungen ggf. verpflichtet?

Diese Frage kann wegen des mit Verfassungsrang ausgestatteten Persönlichkeitsrechtes der betroffenen Beschäftigten und aus Gründen des Datenschutzes sowie der in diesen Vergleichen getroffenen Stillschweigenverpflichtungserklärungen nicht beantwortet werden, wofür um Ihr Verständnis gebeten wird.

Generell handelte es sich dabei um Kündigungen, Eingruppierungen; Stellenbesetzungen; Herausgabe von Dienstwagen etc.

Zu 13.

Wie viele gerichtliche Verfahren laufen derzeit noch, in denen es um Auseinandersetzungen von Mitarbeitern mit dem Landkreis geht? Um wie viele Beschäftigte und worum geht es dabei jeweils und wie ist der Sachstand?

Derzeit sind noch 7 Eingruppierungsfeststellungsklagen beim LAG Berlin-Brandenburg rechtshängig.

In diesen Verfahren ist noch keine Entscheidung getroffen worden, weil diese Verfahren bis zu einer Musterentscheidung des BAG in Erfurt ausgesetzt sind.

Ebenso ist das Beschwerdeverfahren in Sachen tarifgerechte Eingruppierung der 5 Beschäftigten im Rahmen des Modellprojekts Bürgerarbeit beim OVG Berlin-Brandenburg noch anhängig und offen.

Schließlich gibt es noch ein Berufungsverfahren wegen einer verhaltensbedingten Kündigung einer Mitarbeiterin beim LAG Berlin-Brandenburg.

Am 4. Februar 2014 wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg das klageabweisende Urteil aus der 1. Instanz des Arbeitsgerichts Potsdam bestätigt und die Berufung der Klägerin voll umfänglich auf deren Kosten zurückgewiesen und die Revision zum Bundesarbeitsgericht in Erfurt ausgeschlossen.

Wehlan